

Woytem oder andern dem vnsen gestaten zu thime Inbrennlich .
was auch die vngenannten vnser burger zu waffenliche gütze
gerichte vngemachlich vnd vngestaten haben vnder eigenentum
vnsen dorffern stamarchen oder vren zugehörigen oder wo
die andern vngestaten der stime geranten vnsen stamarchen
oder vren zugehörigen gütze sint . die sülle sie vnsen
da selbst zu waffenliche vnser stad vnd wegen andern vngestaten
sint auch vngestaten der stime oder zunge beste . vnder vngestaten
vnsen dorffern stamarchen oder vren zugehörigen vnder diese
schickunge sich setzen vnd nicht vngestaten vnd vren nach dem also
abgeschickin stadt . So sullen vnser vngestaten amptliche da selbst zu
waffenliche die stime sint oder vngestaten erachtlichen werden den vor
schickung vnser burger bescholffen sein . das sie de da zu rechten
das sie seien vnd mit zu tunen nach dem als vngestaten gerante
nach gütze vnd magelichen dingen also abgeschickin stadt vnd
diese schickunge geschickin werden . vnd sülle das geschickin als die
als vngestaten an geschickin . Auch schickin vor vns an der stime
vnsen lüchtern vnd vren zugehörigen de vor clausse stime
vnser stamarchen vnd vnser stime zu rechten die gütze haben
vnsen stamarchen bescholffen was die sie vns geschickin da von
zu rechten stime vngestaten vnser stime waffenliche gütze sullen . vne
die sint gerant vnd sint geranten die stime & ditterich von
stamarchen bescholffen & stime von vngestaten vnd & vngestaten
vnd vnser stime vngestaten vnd lüchtern vngestaten vnd andr stime lüchtern
gerant vnd die zu stime alle abgeschickin vnd vnd stime
haben vor stime stime vnd stime sein von vnser stime
stime stime vngestaten vor vns vnd alle vnser stime vngestaten
vngestaten lüchtern lüchtern die gütze ist zu waffenliche vngestaten
vngestaten vngestaten vngestaten vngestaten vngestaten vngestaten
nach Saut Elizabethen tage